

BGer 9C 15/2017 vom 6. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_15_2017

FR: TF 9C 15/2017 du 6 février 2017

IT: TF 9C 15/2017 del 6 febbraio 2017

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 06.02.2017 9C 15/2017 (9C_15/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (Ile Cour de droit social) 06.02.2017 9C 15/2017
(9C_15/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
06.02.2017 9C 15/2017 (9C_15/2017)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_15/2017
Urteil vom 6. Februar 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber Fessler. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse Schwyz, Rubiswilstrasse 8, 6438 Ibach,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 16. November 2016. Nach
Einsicht in die Beschwerde des A. _____ vom 5. Januar 2017 (Poststempel) gegen den
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 16. November 2016, in
Erwägung, dass die Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Eingabe vom
5. Januar 2017 diesen Anforderungen insgesamt offensichtlich nicht genügt, da darin,
soweit auf die vorinstanzlichen Erwägungen Bezug genommen wird, lediglich die eigene
Sichtweise wiedergegeben wird, wie die Akten tatsächlich und rechtlich zu würdigen seien,
womit unzulässige appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid geübt wird (BGE
138 I 171 E. 1.4 S. 176; 137 II 353 E. 5.1 S. 356), dass die Vorinstanz auch für den Fall,
dass der Beschwerdeführer sich erst im Juli 2015 entschieden haben sollte, sich
frühpensionieren zu lassen, dargelegt hat, weshalb die Anrechnung eines hypothetischen
Erwerbseinkommens seiner Ehefrau ab diesem Zeitpunkt, d.h. ohne Einräumung einer
angemessenen Übergangsfrist, kein Bundesrecht verletzt, wozu er sich nicht äussert, dass
das Vorbringen, beim früheren Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) zu seiner
IV-Viertelsrente am Wohnsitz in einem anderen Kanton sei kein hypothetisches
Erwerbseinkommen angerechnet worden, nicht zu hören ist, da nicht dargelegt wird,
inwiefern diese Tatsache erst durch das angefochtene Erkenntnis rechtswesentlich
geworden ist (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 133 III 393 E. 3 S. 395), dass im Übrigen mit
Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils (Art. 61 BGG) und des vorinstanzlichen Entscheids
die Frage der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau in der
EL-Berechnung bzw. der (behaupteten) Nichtverwertbarkeit ihrer Erwerbsfähigkeit nicht
ein für alle Mal entschieden ist (BGE 128 V 39 ; Urteil 9C_52/2015 vom 3. Juli 2015 E.

2.2.1), dass die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG zu erledigen ist, dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. Februar 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.